

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städteverband Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 12.09.2013

Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Ausschussgeschäftsführer Thomas Wagner
Postfach 7121

Sachbearbeiter/in: Bernhard Hoyer
Tel.: 0431/570050-14

Unser Zeichen: 790.05

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1744

(bei Antwort bitte angeben)

Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz, Drs. 18/620)
Schreiben des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages v. 12. Juli
2013

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunalen Landesverbände (KLV) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Landesmindestlohngesetz (Drs. 18/620).

Wie eine ganze Reihe anderer Gesetzesentwürfe mit erheblichen Kostenfolgen für die Kommunen auch, ist der Entwurf für ein Mindestlohngesetz als Entwurf der Koalitionsfraktionen eingebracht worden. Daher enthält er bedauerlicher Weise nur eine Kurzbegründung, jedoch weder eine Gesetzesfolgenabschätzung noch eine Kostenfolgenbetrachtung. Das zur Vorbereitung von Gesetzesentwürfen übliche Anhörungsverfahren der KLV konnte vor Einbringung in den Landtag nicht stattfinden.

Die Koalitionsfraktionen folgen bei dem Gesetzentwurf offensichtlich eine Empfehlung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der in seiner Stellungnahme (Umdruck 18/1420) ja sogar ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Koalitionsfraktionen die Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes umgehen sollten. An dieser Stelle müssen wir darauf hinweisen, dass das Konnexitätsprinzip Verfassungsrang hat (Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung).

Der DGB weist außerdem in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf offenkundig weitgehend aus Hamburg übernommen worden ist. Daraus erklärt sich vielleicht auch, dass der Gesetzentwurf die Schnittstelle zwischen Land und Kommunen in Schleswig-Holstein unbeachtet lässt.

Wir warnen davor, den Gesetzentwurf ohne nähere Prüfung der Folgen zu verabschieden. Der vorgesehene Mindestlohn in Höhe von 9,18 Euro soll nicht nur für Arbeitnehmer des Landes gelten. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt der Mindestlohn auch in allen anderen Bereichen, sofern das

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Land diese durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder die Aufsicht ausübt, sowie bei Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung.

Diese enorme Ausweitung des Anwendungsbereiches wirft die Frage auf, in welchen kommunalen Aufgabenfeldern das Mindestlohngesetz gelten würde, weil eine anteilige Mitfinanzierung durch das Land – und sei es mittelbar – erfolgt. Es müsste außerdem festgestellt werden, ob in den genannten Bereichen derzeit Entschädigungen oder Entgelte gezahlt werden, die unterhalb des Mindestlohnes liegen. Landtag und Landesregierung müssen durch sorgfältige Prüfung und transparente Darstellung sichern, dass wichtige kommunale Aufgaben insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur nicht durch ein solches Mindestlohngesetz erschwert oder verteuert werden.

Insbesondere fragen wir uns, ob das Mindestlohngesetz Anwendung finden würde,

- bei Kindertagesstätten
 - für Unterstützungskräfte bei der Mittagsverpflegung
 - für Reinigungskräfte
 - für die Pflege der Außenanlagen
- bei den Volkshochschulen
 - für Kursleiter
 - für ehrenamtliche Leitungen
 - für ehren- bzw. nebenamtliche Gremiumsmitglieder und Organisationskräfte
- bei Musikschulen
 - für Lehrkräfte
- bei Schulen
 - für Betreuungskräfte im Rahmen offener Ganztagsangebote
 - für Unterstützungskräfte bei Betreuten Grundschulen
 - für Unterstützungskräfte bei der Mittagsverpflegung
 - Unterstützungskräfte im Rahmen der Schulsozialarbeit
- bei weiteren Kultureinrichtungen
 - für nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Kräfte in Büchereien
- im Rahmen von öffentlich geförderten Festivals (SHMF, Schleswig-Holstein-Tag, Landesgartenschau etc.) hinsichtlich Reinigungspersonal, Toilettenpersonal, Sicherheitspersonal, Sanitätspersonal, Cateringpersonal
- bei Freibädern und Badestellen hinsichtlich Aufsichtspersonal, Pflege der Grünanlagen, Reinigungspersonal, Verkaufspersonal im Kiosk etc..

Bei all diesen Aufgabenbereichen findet jedenfalls mittelbar eine finanzielle Förderung durch das Land statt (z. B. Betriebskosten der Kindertagesstätten, Ganztagschulen) oder kann ohne eine nähere Prüfung nicht ausgeschlossen werden. Bei den genannten Aufgabengebieten sind zahlreiche ehrenamtliche Organisationen, Trägereinrichtungen etc. betroffen.

Wir fordern den Landtag daher auf, für diese genannten Bereiche vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes zu prüfen und ggf. klar zu stellen, ob diese bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzentwurfes unter das Landesmindestlohngesetz fallen würden und welche Konsequenzen dies hätte. Dabei ist zu beachten, dass viele geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in diesen Aufgabenbereichen Ausdruck eines ehrenamtlichen bzw. nebenamtlichen Engagements sind und nicht zur Existenzsicherung der Engagierten dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Jochen von Allwörden
Gf. Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein

Jörg Bülow
Gf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag